

**Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);
Neufassung des Kapitels B VI Energie;
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft;
Beteiligungsverfahren - Stellungnahme der Stadt Landshut**

Gremium:	Bausenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	BS: 13 HA: 8 PL: 5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	BS: 09.05.2025 HA: 19.05.2025 PL: 23.05.2025	Stadt Landshut, den	02.05.2025
Sitzungsnummer:	BS: 79 HA: 57 PL: 66	Ersteller:	Pflüger, Stephan

Vormerkung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 in Gangkofen den Entwurf für die Änderung des Regionalplanes zur Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und den Verbandsvorsitzenden beauftragt, das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses für die Fortschreibung des Kapitels B VI erfolgte am 05. September 2022.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans Landshut an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen wurden in das Internet eingestellt und können unter folgenden Seiten heruntergeladen werden:

Regionaler Planungsverband Landshut
<https://region.landshut.org/seite/554522/aktuelle-fortschreibungen.html>

Regierung von Niederbayern
<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

Zu finden sind insbesondere der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Entwürfen der Festlegungen zu Kapitel B VI Energie mit Begründung und der Tekturkarte Windenergie zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und zur Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft sowie den Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 13. März 2025.

Die Beteiligungsfrist endet am 30.05.2025.

Für eine Stellungnahme der Stadt Landshut wurden 25 betroffene Fachstellen der Stadtverwaltung um eine Stellungnahme gebeten.

1. Ohne Anregungen haben 4 Fachstellen Kenntnis genommen:

**1.1 Stadt Landshut, Amt für Finanzen, SG Steueramt und Anliegerleistungen
mit Schreiben vom 10.04.2025**

- 1.2 Stadt Landshut, Sozialamt, Behindertenbeauftragte
mit Schreiben vom 23.04.2025
- 1.3 Stadtheimatpfleger Gerhard Tausche
mit Schreiben vom 23.04.2025
- 1.4 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
mit Schreiben vom 02.05.2025

2. Anregungen haben 2 Fachstellen vorgebracht:

- 2.1 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 17.04.2025

Netzbetrieb Wasser:

Für das Schutzgut Wasser werden unter anderem Trinkwasserschutzgebiete betrachtet. Ferner heißt es, dass das Trinkwasserschutzgebiet im Wesentlichen aus dem gesamten Einzugsgebiet besteht. Für Schutzgebiete, die nach dem DVGW-Regelwerk ausgewiesen sind, ist diese Annahme zutreffend. In Bayern, also auch in der Region Landshut, stellt sich eine andere Situation dar. Der sogenannte „Bayerische Weg“ bedeutet, dass Wasserschutzgebiete auf das notwendige Maß begrenzt werden sollen. Die Wasserschutzgebiete in Bayern umfassen daher oft nicht das gesamte Einzugsgebiet, sondern nur einen kleinen Teil davon.

Die Passage sollte daher wie folgt formuliert werden: „Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete Um die öffentliche Wasserversorgung auf lange Sicht zu sichern, werden Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete definiert, die für das Schutzgut Grundwasser von besonderer Bedeutung sind. Das Wasserschutzgebiet besteht teilweise aus dem Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.“ In die Bewertung des Schutzguts Wasser sollten daher die Einzugsgebiete ebenfalls einbezogen werden und analog der Zone III eines Wasserschutzgebiets betrachtet werden.

- 2.2 Stadt Landshut, Amt für Umwelt, Klima und Naturschutz
mit Schreiben vom 30.04.2025

SG Naturschutz:

Im Stadtgebiet von Landshut befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergie mit der Nr. LA40 "Unterschönbach". Da es in diesem Bereich bereits eine Windenergieanlage gibt, ist eine Vorbelastung vorhanden. Das vorhandene Windrad befindet sich an einem Südrand eines Waldes, der ein Teil der Biotopvernetzung zu den Wäldern der Isarleite nordwestlich darstellt. Die Waldfläche ist ebenfalls von der Vorrangfläche erfasst. Sollten weitere Windräder in dem Bereich bzw. auch innerhalb des Waldgebietes errichtet werden, so ist im Zuge des dann erforderlichen Genehmigungsverfahrens die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Fazit: Aufgrund der Vorbelastung gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände zur Ausweisung des Vorranggebietes bei Unterschönbach.

Klimaschutzmanagement:

Die Stadt Landshut hat sich zum Ziel gesetzt, frühestmöglich, spätestens bis zum Jahr 2040, die Klimaneutralität zu erreichen (Beschluss des Plenums vom 27.01.2023). Hierfür ist ein umfangreicher Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet notwendig. Hierbei würde ein Ausbau der Windkraft im Stadtgebiet einen sehr wesentlichen Beitrag leisten. Es ist insofern zu bedauern, dass im Stadtgebiet Landshut nur wenige Flächen die Anforderungen für Vorranggebiete erfüllen. Um dennoch einen Beitrag zu leisten, plant die Stadt Landshut, dass sich die Stadtwerke Landshut an Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten im benachbarten Kommunen zu beteiligen. (Lt. Aussage des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung sind Windkraftanlagen in den Vorranggebieten privilegiert. Außerhalb dieser Flächen sind sie nicht untersagt, sondern eben nur nicht privilegiert. Damit verbauen wir keine Standorte komplett.)

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Landshut (13) wird Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahme der Stadtwerke wird dem Regionalen Planungsverband als Stellungnahme der Stadt Landshut übermittelt, mit der Ergänzung, dass gegen die Ausweisung des Vorranggebiets auf dem Gebiet der Stadt Landshut keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Anlage:

Anlage – Fachstellenliste (nicht-öffentlich)